



# Amtsblatt

## für den Regierungsbezirk Düsseldorf

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf

205. Jahrgang

Düsseldorf, den 29. Juni 2023

Nummer 26

### INHALTSVERZEICHNIS

<p><b>B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung</b></p> <p>215 Verlustmeldung eines Dienstsiegels der Bezirksregierung Düsseldorf Nr.40 S. 293</p> <p>216 16. Änderung des Regionalplans Düsseldorf (RPD) im Gebiet der Stadt Grevenbroich (Änderung von AFA in GIB-Z) S. 294</p> <p>217 Öffentliche Bekanntmachung über den Wegfall des Erörterungstermins der Firma Plug Power Germany GmbH in Duisburg S. 295</p>	<p>218 Bekanntmachung über die genehmigungsfreie Zulässigkeit für ein Vorhaben der LANXESS Deutschland GmbH in Krefeld S. 296</p> <p><b>C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen</b></p> <p>219 Aufgebot der Stadt-Sparkasse Solingen für das Sparkassenbuch Nr. 3221192622 S. 297</p>
---	---

**Beilage zu Ziffer 216: Karte - 16. Änderung des Regionalplans Düsseldorf (RPD) im Gebiet der Stadt Grevenbroich (Änderung von AFA in GIB-Z)**

### B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

#### 215 Verlustmeldung eines Dienstsiegels der Bezirksregierung Düsseldorf Nr. 40

Bezirksregierung Düsseldorf  
14.01.02

Düsseldorf, den 19. Juni 2023

#### Anzeige Verlust eines Dienstsiegels der Bezirksregierung Düsseldorf

Bei der Bezirksregierung Düsseldorf ist ein großes Dienstsiegel in Verlust geraten.

#### Beschreibung:

1 Farbdrucksiegel: Durchmesser 35 mm

Zentrum des Siegels: Im Zentrum ist das Landeswappen Nordrhein-Westfalens abgebildet.

äußere Umschrift: Bezirksregierung  
Düsseldorf

Unter dem Wort „Bezirksregierung“ befindet sich die Zahl: **40**

Nachfolgend ein Muster eines großen Dienstsiegels:



Da die Möglichkeit eines Missbrauchs nicht ausgeschlossen werden kann, wurde das o. g. **Dienstsiegel Nr. 40** mit dem 13.06.2023 für **ungültig** erklärt.

Bei eventueller Feststellung einer unbefugten Benutzung bittet die Bezirksregierung Düsseldorf um Unterrichtung (Tel.: 0211/475-9116 oder E-Mail: [Dez14.Dienstsiegel@brd.nrw.de](mailto:Dez14.Dienstsiegel@brd.nrw.de)).

Alle anderen Dienstsiegel der Bezirksregierung Düsseldorf sind von dieser Regelung nicht betroffen.

Bez. Reg. Ddf 2023 S. 293

## **216 16. Änderung des Regionalplans Düsseldorf (RPD) im Gebiet der Stadt Grevenbroich (Änderung von AFA in GIB-Z)**

Bezirksregierung Düsseldorf  
32.01.02.01-16. RPÄ

Düsseldorf, den 20. Juni 2023

### **16. Änderung des Regionalplans Düsseldorf (RPD) im Gebiet der Stadt Grevenbroich (Änderung von AFA in GIB-Z)**

Der Regionalrat Düsseldorf hat in seiner 93. Sitzung am 15. Juni 2023 unter TOP 6 den Aufstellungsbeschluss zur 16. Änderung des Regionalplans Düsseldorf (RPD) im Gebiet der Stadt Grevenbroich gefasst.

Anlass für die 16. Änderung des Regionalplans Düsseldorf (RPD) ist ein Antrag der Stadt Grevenbroich vom 09.02.2023 und die Suche eines international tätigen Konzerns nach drei Standorten im Rheinischen Revier für die Errichtung von Hyper-scale Rechenzentren. Für die Ansiedlung in Gänze ist es nach Angaben des Investors unabdingbar, dass sich die drei Standorte in räumlicher Nähe von max. 30 km zueinander befinden. Im Zuge der Suche nach geeigneten Flächen haben sich zwei Standorte im Regierungsbezirk Köln konkretisiert und aufgrund der räumlichen Lage innerhalb des Rheinischen Reviers wird die Stadt Grevenbroich als dritter Standort präferiert. Unter Berücksichtigung der spezifischen Anforderungen eines Rechenzentrums wurde ein Standort nordwestlich des Industriegebiets Ost (IG-Ost) identifiziert. Ziel der Änderung ist es, durch den Aufbau neuer Dateninfrastrukturen einen Beitrag für die digitale Zukunft im Rheinischen Revier zu leisten und damit zur Transformation der Wirtschaft beizutragen. Von der Ansiedlung der Rechenzentren und dem hiermit verbundenen Aufbau einer Dateninfrastruktur verspricht sich die Region eine Signalwirkung und daraus folgend weitere Ansiedlungen von High-Tech-Betrieben in der Region.

Die 16. Änderung des RPD beabsichtigt im Wesentlichen die raumordnerischen Voraussetzungen für

die Ansiedlung eines Rechenzentrums und untergeordneter Nebenanlagen mit der Festlegung des Bereichs als „Zweckgebundener Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen“ (GIB-Z) zu schaffen. Die unmittelbare Nähe zu schutzbedürftigen Nutzungen (Wohngebiet) sowie die Umverteilung regionaler Bedarfe für ein Vorhaben von regionaler Bedeutung sprechen eindeutig für die Festlegung der Fläche als GIB-Z. Für die Festlegung des GIB-Z ist für die Bestimmbarkeit der Zweckbestimmung eine Ergänzung der textlichen Festlegungen in Z6 des Kapitels 3.3.2 des RPD erforderlich. Im rechtskräftigen RPD ist das rund 23 ha große Plangebiet derzeit als „Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich“ (AFA) festgelegt.

Die geplanten zeichnerischen Festlegungen finden Sie in der Sonderbeilage zu dieser Bekanntmachung.

**-siehe Beilage zu Ziffer 216-**

### **Umweltprüfung**

Gemäß § 8 Absatz 1 des Raumordnungsgesetzes (ROG) ist bei der Aufstellung von Raumordnungsplänen von der für den Raumordnungsplan zuständigen Stelle eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen des Raumordnungsplans auf

- a) Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt,
- b) Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft,
- c) Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie
- d) die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern

zu ermitteln und in einem Umweltbericht frühzeitig zu beschreiben und zu bewerten sind.

Die öffentlichen Stellen, deren umwelt- und gesundheitsbezogener Aufgabenbereich von den Umweltauswirkungen des Raumordnungsplans berührt werden kann, wurden entsprechend § 8 Absatz 1 ROG beteiligt. Ihnen wurde im Rahmen des Scopings Gelegenheit gegeben, sich zum Untersuchungsrahmen der Umweltprüfung einschließlich des erforderlichen Umfangs und Detaillierungsgrads des Umweltberichts zu äußern. Soweit sich aus den Stellungnahmen im Rahmen dieser Beteiligung relevante Vorschläge bezüglich des Umweltberichtes oder der Umweltprüfung ergaben, wurden diese berücksichtigt.

Detaillierte Prüfungen zur raum- und umweltverträglichen Ausgestaltung des Vorhabens bleiben den nachfolgenden Planungsstufen vorbehalten.

### **Beteiligung**

Gemäß § 9 Absatz 2 ROG ist der Öffentlichkeit sowie den in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen frühzeitig Gelegenheit zur Stellungnahme

zum Entwurf des Raumordnungsplans, zu seiner Begründung und im Falle einer durchgeführten Umweltprüfung zum Umweltbericht zu geben.

Dazu sind die vorgenannten Unterlagen grundsätzlich – entsprechend § 13 des Landesplanungsgesetzes Nordrhein-Westfalen – bei der zuständigen Regionalplanungsbehörde sowie den Kreisen und kreisfreien Städten, auf deren Bereich sich die Planung erstreckt, für die Dauer von mindestens einem Monat öffentlich auszulegen und ergänzend auf der Internetseite des jeweiligen Planungsträgers zu veröffentlichen. Die Auslegung bei Kreisen und kreisfreien Städten erfolgt ausschließlich elektronisch.

Aufgrund der andauernden Pandemie wird – entsprechend § 3 Absatz 1 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz – PlanSiG) – von einer öffentlichen Auslegung bei der Regionalplanungsbehörde abgesehen und die Auslegung durch die Veröffentlichung im Internet ersetzt.

Die Planunterlagen werden hierzu in der Zeit vom **14. Juli 2023 bis einschließlich 14. August 2023 (Auslegungsfrist)**

auf der Internetseite der Bezirksregierung Düsseldorf unter der Rubrik „Aktuelle Offenlagen“ veröffentlicht (<http://url.nrw/offenlage>)

Zudem sind die Planunterlagen auf der Internetseite des Rhein-Kreises Neuss (<https://www.rhein-kreis-neuss.de/de/verwaltung-politik/aemterliste/entwicklung-und-landschaftsplanung-bauen-und-wohnen/dienstleistungen/regionalplanung/>) unter der Rubrik "Aktuelle Offenlagen" verlinkt.

Als zusätzliches Informationsangebot im Sinne des § 3 Absatz 2 PlanSiG können die Planunterlagen daneben in der Auslegungsfrist nur während zuvor zu vereinbarenden Terminen an folgender Stelle eingesehen werden:

#### **Bezirksregierung Düsseldorf**

Raum 363  
Cecilienallee 2  
40474 Düsseldorf  
Telefonische Terminabsprache unter  
0211 475-1546  
Terminanfrage per E-Mail an  
[Dez32.Regionalplanung@brd.nrw.de](mailto:Dez32.Regionalplanung@brd.nrw.de)

Schriftliche Stellungnahmen zum Planentwurf, zu seiner Begründung und zum Umweltbericht können während der Auslegungsfrist

- vor Ort (Hausbriefkasten der Bezirksregierung Düsseldorf, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf),

- per Post (Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 32, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf),
- per Telefax (0211 475-2982) oder
- per E-Mail ([Dez32.Regionalplanung@brd.nrw.de](mailto:Dez32.Regionalplanung@brd.nrw.de))

bei der Bezirksregierung Düsseldorf als Regionalplanungsbehörde eingereicht werden. **Eine Eingangsbestätigung erfolgt nicht.**

Auch beim Rhein-Kreis Neuss können Stellungnahmen während der Auslegungsfrist schriftlich per Post (Kreisverwaltung Rhein-Kreis Neuss, Lindenstraße 10, 41515 Grevenbroich) eingereicht werden. Zudem besteht hier die Möglichkeit, schriftliche Stellungnahmen – nach Terminabsprache per E-Mail über die Mailadresse des Kreises ([planung@rhein-kreis-neuss.de](mailto:planung@rhein-kreis-neuss.de)) zu übergeben.

Aufgrund der aktuellen Pandemielage ist die Abgabe von Stellungnahmen zur Niederschrift bei der Bezirksregierung Düsseldorf und beim Rhein-Kreis Neuss nur während zuvor zu vereinbarenden Terminen innerhalb der Auslegungsfrist möglich (Kontakt Daten: siehe oben); im Übrigen wird die Abgabe von Stellungnahmen zur Niederschrift ausgeschlossen (§ 4 Absatz 1 PlanSiG).

Kosten, die aus Anlass der Einsichtnahme in die Planunterlagen oder der Abgabe einer Stellungnahme entstehen, werden nicht erstattet.

Mit Ablauf der oben genannten Frist sind alle Stellungnahmen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 9 Absatz 2 Satz 4 ROG). Stellungnahmen der Umwelt- und Naturschutzvereinigungen sind mit Ablauf dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen.

Die Stellungnahmen sind in der Abwägung bei der Feststellung der Regionalplanänderung zu berücksichtigen. **Eine gesonderte Bescheidung erfolgt nicht.**

Im Auftrag  
gez. Andrea Marx

Bez. Reg. Ddf 2023 S. 294

#### **217 Öffentliche Bekanntmachung über den Wegfall des Erörterungstermins der Firma Plug Power Germany GmbH in Duisburg**

Bezirksregierung Düsseldorf  
53.04-0018159-0001-G4-0075/22

Düsseldorf, den 20. Juni 2023

## Öffentliche Bekanntmachung über den Wegfall des Erörterungstermins

**Antrag der Firma Plug Power Germany GmbH nach §§ 4, 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) auf Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Erzeugung von Wasserstoff mit Wasserstoff-tankstelle auf dem Werksgelände Am Freihafen 8a in 47138 Duisburg**

Die Firma Plug Power Germany GmbH, Im Freihafen 6a, 47138 Duisburg, hat bei der Bezirksregierung Düsseldorf als zuständiger Genehmigungsbehörde gemäß §§ 4, 6 BImSchG einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung für die beabsichtigte Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Erzeugung von Wasserstoff (Elektrolyseur) mit Wasserstofftankstelle auf dem Werksgelände Im Freihafen 8a in 47138 Duisburg (Gemarkung: Ruhrort, Flur: 20, Flurstück: 18, 19) gestellt.

Das Vorhaben wurde am 23.03.2023 im Amtsblatt und auf der Internetseite der Bezirksregierung Düsseldorf bekannt gemacht.

Der Antrag lag in der Zeit vom 31.03.2023 bis einschließlich 02.05.2023 bei der Bezirksregierung Düsseldorf und bei der Stadtverwaltung Duisburg zur Einsicht aus. Einwendungen und Stellungnahmen gegen das Vorhaben konnten binnen einer Frist vom 31.03.2023 bis einschließlich 02.06.2023 vorgebracht werden. Während der v.g. Frist ist eine Einwendung gegen das Vorhaben erhoben worden. Die Durchführung eines Erörterungstermins steht nach § 10 Abs. 6 BImSchG im Ermessen der Genehmigungsbehörde. Nach Prüfung der in der Einwendung gegen das Vorhaben vorgetragenen Argumente bin ich zu dem Ergebnis gekommen, dass eine Erörterung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist. Unbenommen hiervon werden die in der Einwendung vorgetragenen Argumente bei meiner Entscheidung über den Antrag berücksichtigt.

Daher findet der ursprünglich für den 13.07.2023 vorgesehene Erörterungstermin in der Rheinhausenhalle Duisburg, Beethovenstraße 20 in 47226 Duisburg Rheinhausen nicht statt.

Der Wegfall des Erörterungstermins wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Im Auftrag  
gez. Bernhard Lemke

Bez. Reg. Ddf 2023 S. 295

## 218 Bekanntmachung über die genehmigungsfreie Zulässigkeit für ein Vorhaben der LANXESS Deutschland GmbH in Krefeld

Bezirksregierung Düsseldorf  
53.04-9021122-0033-A15-0100/23

Düsseldorf, den 20. Juni 2023

### Bekanntmachung über die genehmigungsfreie Zulässigkeit für ein Vorhaben der LANXESS Deutschland GmbH in Krefeld

**Anzeige nach § 15 (1) und (2a) BImSchG zur störfallrelevanten Änderung des Hydrier-Betriebes durch Aufbau eines neuen Tank 14BA107 zur vorbeugenden Instandsetzung im Tanklager L20 und Einsatz eines chromfreien Katalysators, Gebäude L 48**

Die LANXESS Deutschland GmbH betreibt am Standort an der Rheinuferstraße 7-9 in 47829 Krefeld eine nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) genehmigungsbedürftige Anlage zur Herstellung von Orthophenylphenol (Hydrier-Betrieb). Die Genehmigungsbedürftigkeit der v. g. Anlage ergibt sich aus § 1 i. V. m. Nr. 4.1.2 (G, E) des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV).

Bei dem Betriebsgelände der LANXESS Deutschland GmbH handelt es sich aufgrund des Vorhandenseins von gefährlichen Stoffen, die die in Anhang 1 der Störfall-Verordnung (12. BImSchV) genannten Mengenschwellen erreichen oder überschreiten, um einen Betriebsbereich der oberen Klasse gemäß § 3 (5a) BImSchG i. V. m. § 2 Nr. 2 der 12. BImSchV. Im Hydrier-Betrieb werden Stoffe gehandhabt, die dem Anwendungsbereich der Störfall-Verordnung unterliegen, so dass die Anlage sicherheitsrelevanter Teil des Betriebsbereiches ist. Gegenstand der vorliegenden störfallrelevanten Änderung ist der Aufbau eines neuen Tank 14BA107 zur vorbeugenden Instandsetzung im Tanklager L20 und Einsatz eines chromfreien Katalysators, Gebäude L 48.

Im Hinblick auf verursachte Geräuschemissionen, luftgetragene Emissionen, entstehende Abfälle sowie das Abwasser sind mit dem Vorhaben im Vergleich zum Status Quo nachteilige Auswirkungen verbunden, die offensichtlich geringfügig sind. Im Ergebnis ist festzustellen, dass eine Wesentlichkeit der angezeigten Änderung i. S. d. § 16 (1) BImSchG nicht vorliegt und somit ein Änderungsverfahren entbehrlich ist.

Nach Prüfung der Anzeige gemäß § 15 (2a) BImSchG ist ferner festzustellen, dass durch die störfall-

relevante Änderung der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten nicht erstmalig unterschritten, der bereits unterschrittene Sicherheitsabstand räumlich nicht noch weiter unterschritten sowie keine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird. Die störfallrelevante Änderung bedarf somit keiner Genehmigung nach § 16 a BImSchG.

Im Auftrag  
gez. Thomas Jansen

Bez. Reg. Ddf 2023 S. 296

### **C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**

#### **219   Aufgebot der Stadt-Sparkasse Solingen für das Sparkassenbuch Nr. 3221192622**

##### Aufgebot

Es wird das Aufgebot für das Sparkassenbuch Nr. 3221192622 beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens bis zum 14.09.2023 seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen. Widrigenfalls erfolgt die Kraftloserklärung der Urkunde.

Solingen, 14.06.2023

Stadt-Sparkasse Solingen  
Vorstand

Bez. Reg. Ddf 2023 S. 297





Amtsblatt  
für den Regierungsbezirk Düsseldorf  
Bezirksregierung Düsseldorf  
40474 Düsseldorf



---

Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 40474 Düsseldorf zu richten.  
Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich

**Redaktionsschluss:** Mittwoch der Vorwoche 10.00 Uhr.

Laufender Bezug nur im Abonnement. Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €.

Einrückungsgebühr für die zweiseitige Zeile oder deren Raum 1,00 €.

Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 1,60 € Versandkosten erhoben.

Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 1,60 € Versandkosten, werden zum Jahresende per Rechnung ausgewiesen.

**In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.**

Abonnementsbestellungen und -kündigungen wie folgt:

Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.

Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Düsseldorf

Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf,

Auskunft unter Tel: 0211-475-2232

Email: [amtsblatt@brd.nrw.de](mailto:amtsblatt@brd.nrw.de)

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Düsseldorf

Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf